

# Amtsblatt

## für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

6. August 2014

Nummer 19

### Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>		
Öffentliche Bekanntmachung zur Auflösung des Zweckverbandes Naturpark „Colbitz-Letzlinger Heide“ .....	268	
Anpassung des Trinkwasserschutzgebietes Seehausen gemäß § 51 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. § 73 VIII Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt .....	268	
<b>2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark</b>		
Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2014 .....	268	
<b>3. Zweckverband Breitband Altmark</b>		
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2013 .....	269	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2014 .....	269	
<b>4. Hansestadt Stendal</b>		
Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über die Wiederholung der Briefwahl am 09. November 2014 zur Wahl der Stadträte vom 25.05.2014 .....	270	
<b>5. Unterhaltungsverband „Uchte“</b>		
Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Verbandswahl des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal vom 19.06.2014 .....	270	
<b>6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</b>		
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Stadt Tangerhütte für den Bereich der Gemarkungen Tangerhütte und Grieben .....	271	

Landkreis Stendal

### Öffentliche Bekanntmachung

#### zur Auflösung des Zweckverbandes Naturpark „Colbitz-Letzlinger Heide“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark „Colbitz-Letzlinger Heide“ hat am 16.01.2014 die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen.

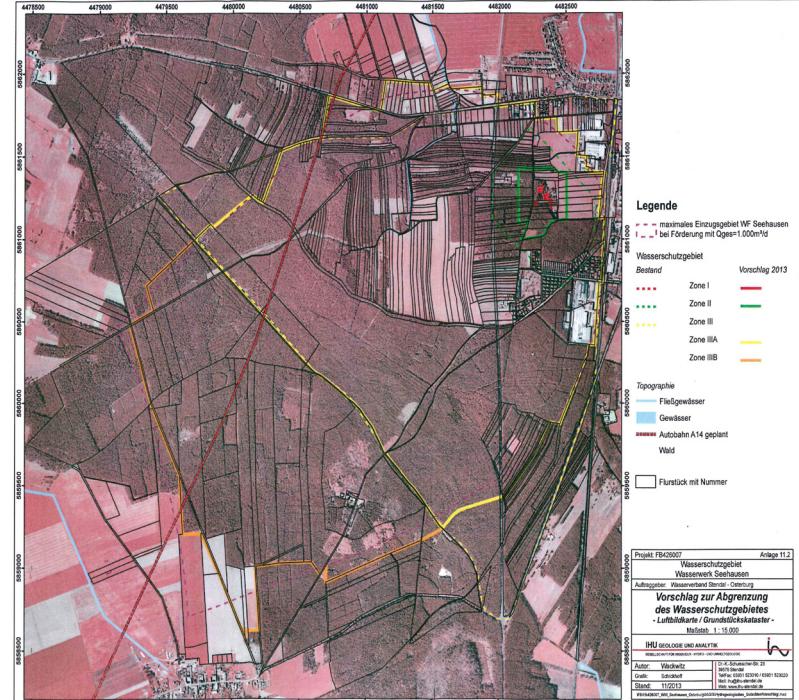
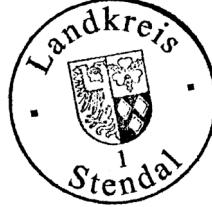
Dieses wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 18.06.2014 genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auflösung erfolgte im Amtsblatt Nr. 7 vom 15.07.2014 des Landesverwaltungsamtes.

Der Zweckverband Naturpark „Colbitz-Letzlinger Heide“ gilt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes als aufgelöst, gilt aber nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.

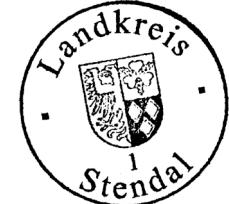
Stendal, den 30. Juli 2014

Carsten Wulfänger  
Landrat



Stendal, 29.07.2014

Carsten Wulfänger  
Landrat



Landkreis Stendal

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Verfahren zur Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Seehausen gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz

Ergänzung zur öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Stendal vom 09.07.2014 im Amtsblatt Nr. 16

Es ist beabsichtigt, gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Seehausen des Wasserwerbandes Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Hansestadt Osterburg, das Wasserschutzgebiet neu festzusetzen. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten sind während der Zeit der Auslegung zusätzlich unter der Internetseite des Landkreises Stendal unter dem Link „Umweltinformationen“ einsehbar.

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

### Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs.3 des Gesetzes vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommu-

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. August 2014, Nr. 19

nalverfassungsrechts v. 26.Mai 2009 (GVBl. LSA S.238) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 25.06.2014 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Erfolgsplan in der	
Einnahme auf	867.600,00 Euro
Ausgabe auf	877.600,00 Euro
2. im Vermögensplan in der	
Einnahme auf	3.000,00 Euro
Ausgabe auf	13.000,00 Euro

festgesetzt.

## § 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 350.000 EURO festgesetzt.

## § 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2014 beträgt 342.000,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2014 EURO
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	136.800,00 Euro
Landkreis Stendal	3/5	205.200,00 Euro
<b>Summe:</b>		<b>342.000,00 Euro</b>

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 25.06.2014



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark  
Vorsitzender

## Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan wurde am 25.06.2014 durch die Regionalversammlung in der 61. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält einen genehmigungspflichtigen Bestandteil, die Erhöhung des Kassenkredites. Der Wirtschaftsplan 2014 und die Erhöhung des Kassenkredites wurden durch das Landesverwaltungsamt Halle, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen am 17.07.2014 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.08.2014 bis 05.09.2014 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.



Carsten Wulfanger  
Vorsitzender



## Zweckverband Breitband Altmark

### Haushaltssatzung

#### des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 05.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

## 1. im Ergebnisplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

20.000,00 Euro  
2.000,00 Euro

## 2. im Finanzplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

20.000,00 Euro  
2.000,00 Euro  
0,00 Euro  
0,00 Euro  
0,00 Euro  
0,00 Euro

festgesetzt.

## § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

## § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

## § 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht beansprucht.

## § 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

*Salzwedel, den 28.07.2014*  
Ziche  
Verbandsgeschäftsführer



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und ist mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes unter dem Aktenzeichen 206.6.2-01710-ZAB-13 vom 03.04.2014 genehmigt worden und kann vollzogen werden.

Der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V. m. § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 vom 06.08.2014 bis zum 15.08.2014 zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Zweckverband Breitband Altmark, Zimmer 313, während der Dienststunden öffentlich aus.

*Salzwedel, den 28.07.2014*  
Ziche  
Verbandsgeschäftsführer

## Zweckverband Breitband Altmark

### Haushaltssatzung

#### des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 30.06.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

## 1. im Ergebnisplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

20.000,00 Euro  
9.800,00 Euro

## 2. im Finanzplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

20.000,00 Euro  
9.800,00 Euro  
0,00 Euro  
1.100.000,00 Euro  
1.100.000,00 Euro  
0,00 Euro

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. August 2014, Nr. 19

## § 2

Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 1.100.000 Euro veranschlagt.

## § 3

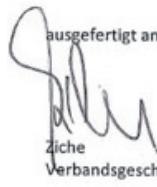
Eine Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 2.200.000 Euro veranschlagt.

## § 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 100.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

  
ausgefertigt am: 28.07.2014  
Ziche  
Verbandsgeschäftsführer



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Die entsprechenden Genehmigungen sind mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710-ZV Breitband AM-01/14l vom 14.07.2014 erteilt worden und die Haushaltssatzung kann vollzogen werden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 vom 06.08.2014 bis zum 15.08.2014 zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Zweckverband Breitband, Zimmer 313, während der Dienststunden öffentlich aus.

  
Salzwedel, den 28.07.2014  
Ziche  
Verbandsgeschäftsführer

Hansestadt Stendal  
Der Stadtwahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Wiederholung der Briefwahl am 09. November 2014  
in der Hansestadt Stendal

Mit Verfügung vom 25.07.2014 hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, der Landkreis Stendal, gemäß § 45 KVG LSA in Verbindung mit § 73 Abs. 2 KWO LSA den Termin für die Wiederholung der Briefwahl auf den 09.11.2014 festgesetzt.

Gemäß § 45 Abs. 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Nr. 5 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich Folgendes bekannt:

1. Die Wiederholung der Briefwahl vom 25.05.2014 für die Wahl der Stadträte findet am

Sonntag, den 09. November 2014 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

in der Hansestadt Stendal statt.

2. Da die Wiederholung der Briefwahl binnen sechs Monaten nach der Hauptwahl erfolgt, wird gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA nach denselben Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat vom 25.05.2014 und auf Basis desselben Wählerverzeichnisses der für ungültig erklärten Briefwahl gewählt (Rekonstruktionsprinzip). D.h. nur die Personen, die zur Wahl des Stadtrates am 25.05.2014 wahlberechtigt waren und Briefwahlunterlagen angefordert haben, dürfen an der Wiederholungswahl teilnehmen. Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

3. Neue Wahlvorschläge können nicht eingereicht werden. Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 5 KVG

LSA in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Nr. 6 KWO LSA können Änderungen der bisherigen Wahlvorschläge unter den dort genannten Voraussetzungen durch den Wahlvorschlagsträger erfolgen. Das ist der Fall, wenn ein Bewerber stirbt oder nicht mehr wählbar ist. Völlig neue Bewerber können nicht benannt werden. Die Änderung der Wahlvorschläge soll so frühzeitig wie möglich, jedoch bis spätestens

15. September 2014, 18.00 Uhr

beim Stadtwahlleiter unter der nachfolgend genannten Anschrift erfolgen.  
Der Stadtwahlleiter hat folgende Anschrift:

Hansestadt Stendal  
Der Stadtwahlleiter  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal

Erklärungen können fristwährend im Rathaus, Markt 1, Zimmer 101 abgegeben werden. Ferner wird gemäß § 68 a Abs. 1 KVG LSA darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorgenannten Frist um eine Ausschlussfrist handelt, die nicht verlängert werden kann.

4. Auf der Grundlage des § 9 KVG LSA in Verbindung mit § 3 KWO LSA ist nach den Vorschriften der Hauptwahl

Herr Axel Kleefeldt Stadtwahlleiter  
und  
Herr Rüdiger Hell Stellvertreter des Stadtwahlleiters.

Hansestadt Stendal, den 30.07.2014

  
Axel Kleefeldt  
Stadtwahlleiter



## Unterhaltungsverband "Uchte"

**Bekanntmachung**  
des Wahlergebnisses der Verbandswahl des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal  
vom 19.06.2014

Die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal hat laut Satzung vom 16.12.2009 § 8 Absatz 1 Punkte 1/4/12 am 19. Juni 2014 folgende Organe gewählt:

- |   |  |
|---|--|
| <b>1. Verbandsvorsteher:</b><br>Stellvertreter des Verbandsvorstehers:  | Rainer Burmeister, Hansestadt Stendal<br>OT Uchtspringe<br>Karlheinz Schwerin, Eichstedt   |
| <b>2. Vorstand:</b><br>ordentliches Mitglied<br>Karlheinz Schwerin, Eichstedt<br>Detlef Kränzel, Osterburg<br>Wolfgang Knoblauch, Tangermünde<br>OT Grobleben<br>Theodor Aue, Schinne | Stellvertreter<br>Alf Diedrich, Hassel<br>Siegfried Bartels, Osterburg<br>Karl-Otto Deutsch, Rochau<br>Alexander Wunderlich, Schinne |
| <b>3. Eigenprüfungskommission:</b><br>Heike Jaeckel, Stendal<br>Marina Lieberenz, Tangermünde OT Buch<br>Stefanie Malzahn, Havelberg  |  |

Weiterhin wurden die **Schaubeauftragten** für neun Schaubezirke gewählt:

Schaubezirk: 1 – <b>GOLDBECK</b> Otto Voigtländer, Baben Jürgen Bethge, Erxleben Erich Schulz, Klein Schwechten OT Häsewig	Schaubezirk: 6 – <b>VINZELBERG</b> Joachim Werner, Uchtspringe OT Börgitz Guido Abraham, Möringen Carsten Behrens, Käthen
---	---

Schaubezirk: 2 – **ARNEBURG**  
Friedrich Jahns, Eichstedt  
Rolf Henning, Lindtorf OT Rindtorf

Schaubezirk: 7 – **DAHLEN**  
Jörg Herrmann, Dahlem  
Wilhelm Lühe, Dahlem OT Gohre  
Thomas Schmid, Insel

Schaubezirk: 3 – **GROSS SCHWECHTEN**  
Karl-Otto Deutsch, Rochau  
Bernhard Engelmann, Groß Schwechten  
Bernd Düwert, Groß Schwechten OT Neuendorf

Schaubezirk: 8 – **TANGERMÜNDE**  
Hans Villwock, Tangermünde  
Karsta Stackfleth, Tangermünde  
OT Stokau

Schaubezirk: 4 – **GRASSAU**  
Fritz Mertens, Schinne  
Friedrich Oesemann, Grassau  
Günter Schulze, Grassau OT Bülitz

Schaubezirk: 9 – **STENDAL**  
Horst Wilke, Hansestadt Stendal  
Klaus-Dieter Watzlaw, Hansestadt Stendal  
Peta Wiprecht, Hansestadt Stendal

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. August 2014, Nr. 19

Schaubezirk: 5 – UENGLINGEN  
Willi Hampe, Uenglingen  
Rolf Schartau, Schernikau OT Belkau  
Klaus Kollster, Schernikau OT Belkau

Hansestadt Stendal, den 23.07.2014

*R. Burmeister*

Rainer Burmeister  
Verbandsvorsteher

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

28.07.2014

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

**Gemarkungen** Tangerhütte und Grieben

Flur(en) 1 - 14 und 1 - 8

in

der Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 20.08.2014 bis 19.09.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

29.07.2014

## Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben  
des Liegenschaftskatasters

Für die

**Gemarkungen** Tangerhütte und Grieben

Flur(en) 1 – 14 und 1 - 8

in

der Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit  
vom 20.08.2014 bis 19.09.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe

und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31